

**Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung
des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Westfälischen
Wilhelms-Universität Münster
vom 14. Juni 2010
vom 13. November 2012**

Aufgrund des § 26 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 1. Januar 2007 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert auf Grund Art. 1 des Gesetzes vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Ordnung des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 14. Juni 2010 (AB Uni 2010/12, S. 921 ff.) wird wie folgt geändert:

In § 19 wird folgender Absatz 8 eingefügt:

„¹Schriftliche Abstimmungen im Fachbereichsrat kann die/der Dekan/in mit Ermächtigung des Fachbereichsrats oder in Ausnahmefällen auch aus eigenem Entschluss durchführen. ²Im letzten Fall ist die schriftliche Abstimmung ungültig, wenn diesem Verfahren mindestens zwei Mitglieder des Fachbereichsrats widersprechen. ³Widersprechen mindestens zwei Mitglieder, so wird diese Abstimmung auf die nächste ordentliche Sitzung verschoben. ⁴Die/Der Dekanin/in hat dafür Sorge zu tragen, dass die zur Abstimmung stehenden Anträge sowie die Art der Stimmabgabe klar erkennbar sind. ⁵Die Willensäußerungen der Ratsmitglieder innerhalb der Abstimmung müssen ihre Haltung zum verlangten Beschluss eindeutig erkennen lassen sowie mit Unterschrift und Datum versehen sein. ⁶Für die Beteiligung gilt eine Frist von 14 Tagen. ⁷Über das Ergebnis wird im Protokoll der nächsten Sitzung berichtet. ⁸In der Beschlussvorlage einer jeden schriftlichen Abstimmung informiert der/die Dekan/in die Mitglieder des Fachbereichsrats über die in diesem Absatz getroffenen Regelungen. ⁹Die schriftliche Abstimmung kann auch per E-Mail oder Fax erfolgen. ¹⁰Wahlen können nicht in Form der schriftlichen Abstimmungen durchgeführt werden.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften (Fachbereich 06) vom 17.10.2012.

Münster, den 13.11.2012

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 13.11.2012

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles